



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

14. Jahrgang

Schwerin, den 17. August

Nr. 8/2004

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verordnung zur Änderung der Stundentafelverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 362

– Berichtigung – 399

Wissenschaft und Forschung

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung

Ändert VO vom 1. Juli 2003

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 4 400

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock
und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Wismar,
der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund
für das Wintersemester 2004/2005 und das Sommersemester 2005
(Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 5 402

Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design,
für den Master-Studiengang „Krankenhaus-Management“..... 404

Zweite Satzung zur Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die

Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund..... 420

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung..... 431

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen 433

Deutsch-französisches Schüleraustauschprogramm VOLTAIRE 434

Das EU-Bildungsprogramm SOKRATES II fördert Projektarbeit,

Fremdsprachenassistenten und Lehrerfortbildung 435

Fortsetzung auf S. 398

	Seite
Intel®Lehren für die Zukunft – Online Training und Lernen im Team	436
Der NDR kommt in die Schule! schule@ndr.de.....	437
11. Bundesweiter Wettbewerb Physik Sekundarstufe I – Juniorstufe, Fortgeschrittene und Bundesstufe –	438
Wettbewerb des Europäischen Jugendparlaments „It’s hard to describe, but fantastic to live!“	438
Projekt „Schulgeschichten“ Im Internet ein Buch schreiben Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I stellen ihr eigenes Buch her.....	439
Schulprojekt „Ch@t der Welten – Erdöl im Regenwald“ startet in Mecklenburg-Vorpommern	439
„Online mit der Natur – Lern- und Erlebnisort Großschutzgebiete“	440
Germanistentag	441
Zum Umgang mit der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung im Schuljahr 2004/2005.....	441

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Stundentafelverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2004, S. 362

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. In der Tabelle unter Nummer 1 muss die Zahlenfolge in der Zeile „Deutsch“ heißen:

Deutsch			5	4	5	4	4	4	4	4	4	3
---------	--	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

2. In der Zeile „Schülerstunden insgesamt“ der Tabelle muss die Zahlenfolge wie folgt lauten:

Schülerstunden insgesamt			31	29	31	29	29	29	29	29	28	29
--------------------------	--	--	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 399

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung*1

Vom 2. April 2004

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)² in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)³ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 und 4 der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 1. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 369)⁴, der durch die Verordnung vom 8. September 2003 (GVOBl. M-V S. 438)⁵ geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für folgende Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Universität Rostock und der Fachhochschule Stralsund werden für das Sommersemester 2004 folgende Auffüllgrenzen für folgende Fachsemester festgesetzt:

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald/Studiengang	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Medizin (Staatsexamen)	2	0	10	0	31
Pharmazie (Staatsexamen)	0	6	0	-	-
Zahnmedizin (Staatsexamen)	0	0	6	0	0
Psychologie (Diplom)	0	0	0	0	-
Humanbiologie	0	0	-	-	-

Universität Rostock/Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	15	14	75
Biologie (Diplom)	0	12	13
Biologie (Lehramt Gymnasium)	4	-	-
Business Informatics (Bachelor)	10	17	12
Business Informatics (Master)	15	-*	-*
Demographie (Diplom)	3	-	-
Erziehungswissenschaft (Diplom)	3	5	0
Erziehungswissenschaft (Bachelor 2. Fach)	1	5	-
Grundschulpädagogik (Lehramt Grund- und Hauptschule)	0	6	-

* Ändert VO vom 1. Juli 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 4

¹ GVOBl. M-V S. 170

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM M-V S. 366

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 215

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 326

Universität Rostock/Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Grundschulpädagogik (Lehramt Sonderpädagogik)	3	2	-
Medizin (Staatsexamen)	0	60	58
Politik- und Verwaltungswissenschaft (Bachelor)	0	19	**
Sonderpädagogik (Lehramt)	5	4	13
Soziologie (Bachelor)	5	0	**
Sportwissenschaft (Bachelor)	0	7	8
Sportwissenschaft (Lehramt Grund- und Hauptschule)	0	0	-
Sportwissenschaft (Lehramt Gymnasium)	11	6	13
Sportwissenschaft (Lehramt Haupt- und Realschule)	0	1	-
Sportwissenschaft (Lehramt Sonderpädagogik)	8	0	-
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	15	23	15
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	0	0	-
Zahnmedizin (Staatsexamen)	0	3	0

Fachhochschule Stralsund/ Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	1	2	4

** neuer Studiengang
)* auslaufender Studiengang
- zulassungsfrei

-* keine Regelstudienzeit
-** keine Einschreibung möglich

Für die höheren Semester aller zulassungsbeschränkten Studiengänge mit ungerader Semesterzahl kann keine Einschreibung erfolgen, da Erstzulassungen nur im Wintersemester möglich sind.

Ausgenommen sind die höheren Fachsemester der Studiengänge Bachelor of Law (LL.B), Betriebswirtschaftslehre (Diplom), Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach), Psychologie (Magister Nebenfach) und Pharmazie (Staatsexamen) im 3. und 5. Semester an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(4) Die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester vier, sechs, acht und zehn im Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Rostock wird auf Null festgesetzt, da der Studiengang zum Wintersemester 2003/2004 geschlossen wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. April 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Wismar, der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund für das Wintersemester 2004/2005 und das Sommersemester 2005 (Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)¹

Vom 30. Juni 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 5

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)² in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)³ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Rostock Greifswald

Für folgende in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (nachfolgend ZVS genannt) einbezogene Studiengänge sowie für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2004/2005 und das Sommersemester 2005 wie folgt festgesetzt:

Wintersemester 2004/2005

	Rostock	Greifswald
<u>Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	235	160
Biologie (Diplom)	106	80
Medizin (Staatsexamen)	189	189
Pharmazie (Staatsexamen))*	58
Psychologie (Diplom))*	58
Zahnmedizin (Staatsexamen)	25	45
<u>Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>		
Anglistik (Bachelor 1. Fach)	38	–
Anglistik (Bachelor 2. Fach)	25	–
Anglistik (Lehramt Gymnasium)	58	–
Bachelor of Law (LL.B.))*	38
Biochemie (Diplom))*	60
Biologie (Lehramt Gymnasium)	32	43
Business Informatics (Bachelor)	33)*
Business Informatics (Master)	17)*
Deutsch (Lehramt Gymnasium)	67	–
Erziehungswissenschaft (Bachelor 1. Fach))*	42
Erziehungswissenschaft (Bachelor 2. Fach)	20	19
Erziehungswissenschaft (Diplom)	48)*
Erziehungswissenschaft (Magister Nebenfach))*	59
Geographie (Diplom))*	52
Geographie (Lehramt Gymnasium))*	40

Germanistik (Bachelor 1. Fach)	70	–
Germanistik (Bachelor 2. Fach)	28	–
Geschichte (Bachelor 1. Fach)	29	–
Geschichte (Bachelor 2. Fach)	43	–
Geschichte (Lehramt Gymnasium)	75	–
Grundschulpädagogik (Lehramt Grund- und Hauptschule)	65)*
Grundschulpädagogik (Lehramt Sonderpädagogik)	21)*
Humanbiologie (Diplom))*	24
Kommunikationswissenschaft (Bachelor 1. Fach))*	62
Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach))*	50
Landschaftsökologie und Naturschutz (Diplom))*	28
Philosophie (Bachelor 1. Fach)	17	–
Philosophie (Bachelor 2. Fach)	15	–
Philosophie (Lehramt Gymnasium)	21	–
Politikwissenschaft (Bachelor 1. Fach)	58	46
Politikwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	24	13
Politikwissenschaft (Magister Hauptfach))*	27
Politikwissenschaft (Magister Nebenfach))*	9
Psychologie (Magister Nebenfach))*	24
Rechtswissenschaften (Staatsexamen)	–	136
Sonderpädagogik (Lehramt)	50)*
Sozialwissenschaften (Lehramt Gymnasium)	38)*
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	25)*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	19)*
Sportwissenschaft (Lehramt Grund- und Hauptschule)	13)*
Sportwissenschaft (Lehramt Gymnasium)	39	–
Sportwissenschaft (Lehramt Haupt- und Realschule)	13	–
Sportwissenschaft (Lehramt Sonderpädagogik)	5)*
Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen (Bachelor 2. Fach)	38)*
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	86)*
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	40)*

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

– Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

¹ GVOBl. M-V S. 314

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM M-V S. 366

Sommersemester 2005

			Neubranden- burg	Stral- sund	Wismar
Rostock Greifswald					
<u>Studiengänge, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind:</u>					
Pharmazie (Staatsexamen))*	58	Leisure and Tourism Management (Bachelor))*	50)*
			Management sozialer Dienstleistungen (Bachelor))*)*	44
			Pflegewissenschaft/Pflege- management (Bachelor) 23)*)*
			Pflegewissenschaft/Pflege- management (Master) 8)*)*
			Soziale Arbeit (Diplom) 126)*)*
Bachelor of Law (LL.B.))*	15	Wirtschaftsinformatik (Bachelor))*	–	55
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	-/-	61	Wirtschaftsrecht (Bachelor))*)*	43
Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach))*	30	Wirtschaftsrecht (Master))*)*	27
Psychologie (Magister Nebenfach))*	10			
Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	-/-	60			

§ 3**§ 2**

Für die folgenden Studiengänge an der Fachhochschule Neubrandenburg, der Fachhochschule Stralsund und der Hochschule Wismar werden die Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2004/2005 wie folgt festgesetzt:

	Neubranden- burg	Stral- sund	Wismar
Architektur (Bachelor))*)*	53
Baltic Management Studies (Bachelor))*	38)*
Betriebswirtschaft (Bachelor))*)*	136
Betriebswirtschaftslehre (Diplom))*	110)*
Business Administration Informatics (Master))*	30)*
Business Informatics (Bachelor))*	55)*
Gesundheitswissenschaften (Bachelor)	39)*)*
Gesundheitswissenschaften (Master)	13)*)*

(1) Zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Semester werden Studienbewerber nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt. Die Auffüllgrenze ist der Unterschied zwischen der Zahl der Studienplätze, die von den bereits immatrikulierten Studierenden zum letzten Stichtag der Rückmeldung für das jeweilige Fachsemester in Anspruch genommen werden und der Aufnahmekapazität des betreffenden höheren Fachsemesters.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Aufteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 1. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 369)⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. April 2004 (GVOBl. M-V S. 170)⁵, außer Kraft.

Schwerin, den 30. Juni 2004

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 402

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

-/- Eine Erstzulassung für diesen Studiengänge erfolgt in diesem Semester nicht.

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 215

⁵ Mittl.bl. BM M-V S. 399

**Prüfungsordnung
der Hochschule Wismar
University of Technology, Business and Design,
für den Master-Studiengang
„Krankenhaus-Management“**

Vom 15. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die nachfolgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Krankenhaus-Management“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Prüfungsamt der Hochschule Wismar

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 18 Master-Thesis
- § 19 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 20 Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis und Zeugnisergänzungen
- § 24 Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

Anlage 1: Prüfungsplan, Credits

Anlage 2: Diploma Supplement

**Abschnitt I
Allgemeines***

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Das Studium „Krankenhaus-Management“ stellt einen nicht-konsekutiven Studiengang dar und baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem anderen Studienfach auf, wobei die „Master“-Prüfung den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums bildet. Durch die studienbegleitenden Prüfungen und die Master-Thesis soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine Tätigkeit im Management des Gesundheitswesens notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die berufsbezogenen Inhalte des Managements von Institutionen des Gesundheitswesens erworben und wissenschaftlich vertieft hat und Erfahrungen auf diesem Gebiet durch praxis- und problembezo-

gene Lehrangebote und Studienformen gemacht hat, um die relevanten Methoden sachgerecht anzuwenden.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

**§ 3
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium „Krankenhaus-Management“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung fünf Semester für Studierende mit Bachelor- oder

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

vergleichbar bewerteten Studienabschlüssen (180 CR). Sie reduziert sich auf bis zu drei Semester bei gemäß § 7 anrechenbaren Vorleistungen. Hierin ist jeweils die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Das Master-Studium „Krankenhaus-Management“ ist als berufs begleitendes und berufs integrierendes Fernstudium konzipiert, wobei die Teilnehmer neben dem Selbststudium die integrierten Praxisphasen absolvieren müssen und auch zu den regelmäßigen Präsenzveranstaltungen zu erscheinen haben.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Die gesamte Arbeitsbelastung pro Semester (work load) beträgt 600 Stunden, die sich in Selbst- und Präsenzstudium aufteilen. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium „Krankenhaus-Management“ ist der qualifizierte Studienabschluss „Bachelor of Applied Health Science“ oder „Bachelor of Science“ (Management sozialer Dienstleistungen). Darüber hinaus erfüllt als Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium „Krankenhaus-Management“ ebenfalls ein qualifizierter Studienabschluss „Bachelor“, „Diplom (FH)“, „Diplom“ auf dem Gebiet der Gesundheits-, Sozial- oder Pflegewissenschaften oder ein Staatsexamen Humanmedizin oder ein Diplom in Humanbiologie oder einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule mit Bezügen zum Sozialversicherungsrecht oder zum Gesundheitswesen. Weiterhin ist für die Zulassung zum Master-Studium „Krankenhaus Management“ in der Regel eine mindestens einjährige Berufspraxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachzuweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang vergleichbar ist.

(2) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, im Master-Studiengang „Krankenhaus-Management“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt der Hochschule Wismar bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Modulprüfungen
4. eine Erklärung darüber, dass bisher keine Master-Prüfung oder Modulprüfungen der Master-Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang einmalig oder endgültig nicht

bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und

5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

(4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen ist in § 16 näher beschrieben.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 15 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt der Hochschule Wismar zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren (dabei soll jeder Fernstudiengang durch mindestens einen Professor vertreten sein), einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren werden aus denjenigen Fachbereichen bestellt, die inhaltlich für den jeweiligen Fernstudiengang verantwortlich sind. Für die Wahl des wissenschaftlichen Mitarbeiters und die studentischen Ausschussmitglieder gilt diese Bestimmung analog.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der in den Ausschuss bestellten Professoren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn

neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

- a) über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
- b) zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(9) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder

befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Master-Studiengang mit Abschluss Master of Science oder Master of Business Administration im Bereich „Krankenhaus-Management“ erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist und/oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Prüfungsamt der Hochschule Wismar dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Prüfungsamt der Hochschule Wismar schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 12 zu bewerten. Die Lehrenden bestimmen die Arten der in der Veranstaltung angebotenen Prüfungsleistungen. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 10)
- b) Klausur (§ 11)
- c) Hausarbeit (Absatz 3)
- d) Referat (Absatz 4)
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien (Absatz 5)
- f) Projektarbeit (Absatz 6)

(2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Studien- und Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Studien- oder Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Studien- und Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er

- a) selbständig unter Verwendung der einschlägigen Literatur ein Problem im Bereich Krankenhaus-Management erkennen und sich eigenständig mit ihm auseinandersetzen und
- b) die Ergebnisse seiner Arbeit unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Anforderungen schriftlich darstellen kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Dabei können die mündlichen Erläuterungen die Hausarbeit nicht ersetzen.

(4) Ein Referat umfasst

- a) eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des Krankenhaus-Managements unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Planspiel oder einer Fallstudie wird aufgrund regelmäßiger Teilnahme und des Erbringens eigenständiger Teilbeiträge zu den Entscheidungen oder Lösungsansätzen bescheinigt.

(6) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definiert sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Ein-

zelbewertungen. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Monate und höchstens sechs Monate. Die Dauer und der Umfang der Projektarbeit wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich bestimmt. Sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Die Kandidaten sind mit Beginn der Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die Dauer und den Umfang der Projektarbeit in Kenntnis zu setzen. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(7) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das dem Fach entsprechende Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 60 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet haben.

§ 13 Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung (work load). Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 600 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 20 Credits. Bei einer Regelstudienzeit von fünf Semestern bedeutet das eine Arbeitsbelastung von 3000 Stunden, für die insgesamt 100 Credits vorgesehen sind. Hinzu zu rechnen sind semesterübergreifende Praxismodule mit insgesamt 20 Credits, so dass 120 Credits erreicht werden können. Dabei errechnet sich die jeweils zu vergebende Zahl von Credits nach der Formel:

$$\begin{array}{r} \text{Credits für das einzelne Modul / Summe der für das Modul} \\ \text{anzusetzenden Arbeitsstunden} \\ = \\ 30 \text{ Credits / } 900 \text{ Arbeitsstunden.} \end{array}$$

Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Die für die Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vorgesehenen Credits ergeben sich aus der Anlage.

§ 14 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel während der angesetzten Präsenzphasen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(2) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem laut Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfung um mehr als drei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzei-

gen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Unabhängig von Absatz 3 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 3 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz erfolgt.

§ 15 Prüfungsamt der Hochschule Wismar

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt der Hochschule Wismar hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen;
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz;
3. Führen der Prüfungsakten;
4. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge zur Teilnahme an den Modulprüfungen sowie zur Master-Thesis;
5. Koordinieren der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellen von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten;
6. Erteilung der Prüfungszulassung;
7. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten;
8. Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine;
9. Aufstellen von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins;
10. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine;
11. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 3;
12. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit;
13. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer;

14. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse;
15. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 23 Abs. 3 und § 21 Abs. 5.

Abschnitt II Master-Prüfung

§ 16 Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und dabei mindestens 90 Credits erreicht hat.

(3) Zur letzten Modulprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im Master-Studiengang „Krankenhaus-Management“ der Hochschule Wismar immatrikuliert war.

(4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen,
- der Master-Thesis gemäß § 18 einschließlich des Kolloquiums gemäß § 20.

(2) Die 15 Module des Master-Studiums sind wie folgt vorgegeben:

- Patientenmanagement 1
- Wissenschaftliche Grundlagen
- Medizinische Grundlagen
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung
- Kaufmännisches Rechnungswesen
- Grundlagen des Rechts
- Investition & Finanzierung
- Allgemeine Krankenhaus-BWL
- Krankenhausrecht
- Krankenhausfinanzierung und Krankenhausrechnungswesen
- Krankenhaus-Controlling und Krankenhaus-Informationssysteme
- Integrierte Praxisphase
- Unternehmensplanspiel
- Analyse und Evaluation
- Patientenmanagement 2

(3) Umfang und Art der Prüfungsleistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 18 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Master-Thesis muss mit der Anmeldung zu letzten Modulprüfung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Fachbereich Wirtschaft tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschussvorsitzenden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen.

(8) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt der Hochschule Wismar einzureichen.

§ 19

Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderer künstlerischer Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Erstprüfer muss derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

§ 20

Kolloquium zur Master-Thesis; Benotung

(1) Wurde die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und darf 60 Minuten nicht überschreiten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Die Prüfer setzen die Note des Kolloquiums einvernehmlich fest. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer alle Modulprüfungen bestanden hat.

(3) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Master-Thesis dreifach und die des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten der Arbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote sind der zu prüfenden Person unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Master-Thesis bestanden sind.

(2) Die Modulprüfungen sowie die Master-Thesis sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller Modulprüfungen sowie die Note der Master-Thesis ein. Für die Wichtung werden alle Module mit den Credit Points, die der Modulprüfung zugewiesen sind, multipliziert und dann durch 144 geteilt. Die Credits der Master-Thesis werden für die Wichtung verdoppelt.

(4) Gemäß der in Absatz 3 beschriebenen Wichtung errechnet sich die Gesamtnote aus der Summe der mit dem jeweiligen Quotienten multiplizierten Noten der Modulprüfungen (einschließlich der Master-Thesis). Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt		
bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt		
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt		
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt		
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(5) Bei einer überragenden Leistung, das heißt bei einem Durchschnitt von 1,0, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnungen bestanden“ erteilt.

(6) Ist die Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Hochschule Wismar der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 14 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung der Master-Prüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Thesis gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2 und 4 versäumt, gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 5 Satz 1 bis 2 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zu den in § 14 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Eine im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistung ist innerhalb von sechs Monaten zum nächsten Regelprüfungstermin abzulegen. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen.

§ 23

Zeugnis und Zeugnisergänzungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis mit der erzielten Note enthält.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“), aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich Wirtschaft
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (zum Beispiel integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Studiengangs anzugeben.

(4) Zeugnis und Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Fachbereichsprecher unterzeichnet.

§ 24

Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine Urkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet.

(2) Die „Master of Science“-Urkunde wird vom Dekan des Fachbereiches Wirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für dieje-

nigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidaten, die zum Wintersemester 2003/2004 den Antrag auf Zulassung zum Studium stellen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. Dezember 2003 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 15. Juni 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Juni 2004).

Wismar, den 15. Juni 2004

**Der Rektor
der Hochschule Wismar,
University of Technology, Business and Design,
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Anlage I

Prüfungsplan

Module	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.	
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
M 01: Patientenmanagement 1	120 K und P	10								
M 02: Wissenschaftliche Grundlagen	HA	10								
M 03: Medizinische Grundlagen	120 K oder P	10								
M 04: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung			120 K	5						
M 05: Grundlagen des Rechts			120 K	5						
M 06: Kaufmännisches Rechnungswesen			120 K	5						
M 07: Investition & Finanzierung			120 K	5						
M 08: Allgemeine Krankenhaus-BWL					120 K	5				
M 09: Krankenhausrecht					120 K	5				
M 10: Krankenhausfinanzierung und Krankenhausrechnungswesen					120 K	5				
M 11: Krankenhaus-Controlling und Krankenhaus-Informationssysteme					120 K	5				
M 12: Integrierte Praxisphase							HA	10		
M 13: Unternehmensplanspiel							P	5		
M 14: Analyse und Evaluation							HA	5		
M 15: Patientenmanagement 2									P	10
Master-Thesis									P und mündliche Prüfung	20
Summe		30		20		20		20		30

Erläuterungen:

CR Credits

P Projektarbeit gemäß § 9 Abs. 6

HA Hausarbeit gemäß § 9 Abs. 3

K Klausur, schriftliche Prüfung

Die Zeiteinheiten vor „K“ entsprechen Minuten.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 **Family Name:**
N.N.
- 1.2 **First Name:**
N.N.
- 1.3 **Date, Place, Country of Birth:**
N.N.
- 1.4 **Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 **Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):**
Master of Science (M.Sc.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Master of Science (M.Sc.)
- 2.2 **Main Field(s) of Study:**
Hospital Management
- 2.3 **Institution Awarding the Qualification (in original language):**
Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design
Business Department
Status (Type / Control):
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 **Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 **Language of Instruction/Examination:**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

second degree (2,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

2,8 years

3.3 Access Requirements:

Diploma in Human Medicine or Human Biology or a B.B.A. degree or „Diploma“ in Health Science, Social Science, Nursing, Management of Social Services or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.6 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“) and working in this profession or in health care system at least one year.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Long distance studies, 2,5 years

4.2 Program Requirements:

The program confers in-depth skills in selected areas of the management of hospitals and health institutions combined with key qualifications necessary for responsible and independent professional work. Emphasis is given to business administration and management, controlling, law, information and hospital management. Throughout the program these skills are applied to practical problems and interdisciplinary case studies in order to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Mastertzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study:**

Qualifies the bearer of M.Sc. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status:

The M.Sc. degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of hospital and health care administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information:****6.2 Further Information Sources:**

On the institution: www.hs-stlmer.de

On the programme: www.wf.hs-stlmer.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «Entscheidungsdatum»

(Official Stamp/Seal)

«Prüfvorsitz»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

6. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

6.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- **Universitäten (Universities)**, including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- **Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)**: Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common inclusion of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- **Kunst- und Musikhochschulen (Colleges of Art/Music, etc.)** offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

6.2. Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (non-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsexamen* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bachelor-/Bachlor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synopsis summary.

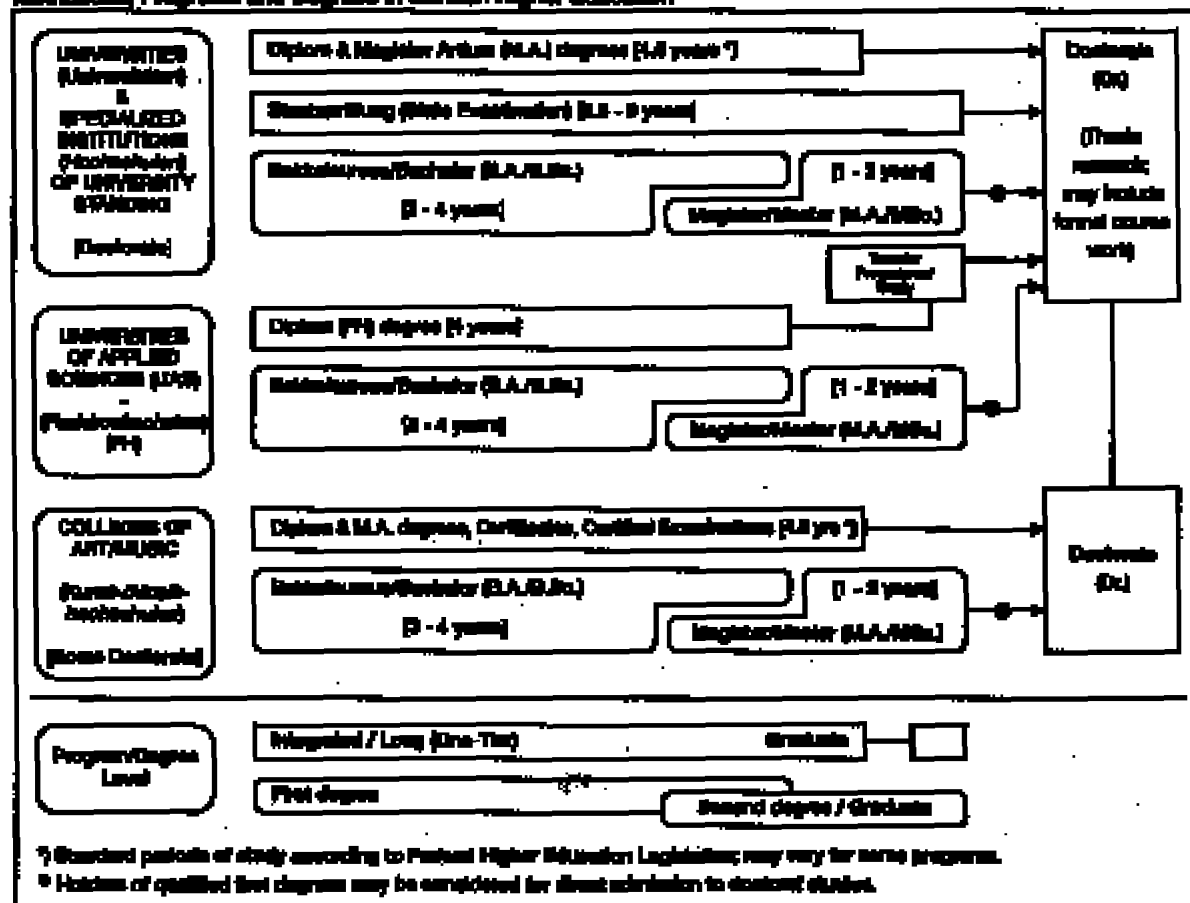
6.3. Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To assure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information currently appears directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information is of 1. Apr. 2004.

² Excludes the private and the night education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (BHK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

B.4 Organization of Studies

B.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degree, Magister Artium, Staatsexamen

Studies are either *inter-disciplinary* (single subject, *Diplom* degree, most programs completed by a *Staatsexamen*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including pre-professional subjects. An intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degree; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsexamen*.

- Studies at *Universitäten* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsexamen*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact sciences and economic sciences, in the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsexamen*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degree offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. B.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/IAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. B.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degree, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

B.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bachelor/Bachelors, Magister/Master degree

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bachelor/Bachelors* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B.M. of ...; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

B.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsexamen*, or a foreign equivalent. Admission further implies the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

B.6 Grading Schemes

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

B.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on either or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

B.8 National Sources of Information

- *Koordinationsrat der Ministerpräsidenten* (KMR) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lorenzstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; web
- Central Office for Foreign Education (ZaF) in German NARIC and BHEC; www.kmk.org; E-Mail: zaf@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" in German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail: eurydice@kmk.org).
- *Hohechulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Alsterstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228 / 887-210; E-Mail: sohr@hrk.de

Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund

Vom 7. Juli 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 38 Abs. 6 in Verbindung mit § 81 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², erlässt die Fachhochschule Stralsund die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Juli 1998³ geändert durch Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 4. April 2002⁴, wird wie folgt geändert:

1. Der Studiengang „Technische Gebäudeausrüstung“ führt die Bezeichnung „Technische Gebäudeausrüstung/Facility Management“.
2. § 36 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Maschinenbau wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird folgender Punkt eingefügt:

„3. Im Hauptstudium muss eine Vertiefungsrichtung gewählt werden. In einer Vertiefungsrichtung wird nur ausgebildet, wenn mindestens drei Studenten die Vertiefungsrichtung gewählt haben.“

3. § 37 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Maschinenbau wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Prüfungsvorleistungen“ wird in Punkt 4 die Angabe „Fertigung II“ gestrichen.

4. § 39 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Maschinenbau wird wie folgt neu gefasst:

„§ 39

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	gültig für die Vertiefungsrichtung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Betreuung der Praxisphase	Ref. 30 + Bericht	alle	Diplomarbeit
2. Maschinenlabor	EA 50	alle	Diplomarbeit
3. Rechner- und Softwareanwendung	ED 50	alle	Diplomarbeit
4. Labor Kraft- und Arbeitsmaschinen	EA 30	AM	Fachprüfung 7
5. Labor Fahrzeugtechnik	EA 30	AM	Fachprüfung 9
6. Labor Fördertechnik	EA 30	AM	Fachprüfung 9
7. Labor Hydraulik und Pneumatik	EA 30	AM	Fachprüfung 8
4. 3D-CAD I	E 80	EP	Diplomarbeit
5. FEM	K 2	EP	Diplomarbeit
6. Labor Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung	EA 30	EP	Fachprüfung 8
7. Umform- und Fügetechnik	EA 50	EP	Fachprüfung 9
8. Handhabungs- und Montagetechnik, Produktionslogistik	E 80	EP	Fachprüfung 10
4. Fahrzeugaerodynamik	K 2	FZT	Diplomarbeit
5. Labor Werkstoffe im Fahrzeugbau	EA 30	FZT	Diplomarbeit
6. Labor Verbrennungsmotoren	EA 30	FZT	Fachprüfung 8
7. Fahrzeugsystemtechnik	EA 50	FZT	Diplomarbeit
4. Labor Energieanlagen	EA 50	EEE	Fachprüfung 7
5. Labor Energiewandlung	EA 50	EEE	Fachprüfung 8
6. Labor Verfahrenstechnik	EA 50	EEE	Fachprüfung 9
7. Labor Umwelttechnik	EA 30	EEE	Fachprüfung 10

Erläuterung der Vertiefungsrichtungen:

AM: Allgemeiner Maschinenbau
 EK: Entwicklung und Konstruktion
 PT: Produktionstechnik
 EEE: Energy and Environmental Engineering

(3) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 181

³ Mittl.bl. KM M-V S. 471

5. § 40 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Maschinenbau wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40

Fachprüfungen für die Diplomprüfung

- (1) Den ersten Prüfungsabschnitt bilden die vorgezogenen Fachprüfungen der Diplomprüfung, die in den nachstehenden Pflichtfächern abzulegen sind:

1. Konstruktionslehre und Maschinendynamik
2. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik
3. Wärme- und Strömungstechnik
4. Elektrische Maschinen und Antriebe
5. Industriebetriebslehre und Seminar
6. Wahlfach aus Katalog, wirtschaftsorientiert

- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern des ersten Prüfungsabschnittes:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Konstruktionslehre und Maschinendynamik Konstruktionssystematik Getriebelehre Maschinendynamik/Akustik	E 80 K 1 K 2	3/6 1/6 2/6	8
2. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik Computergestützte Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik	EA 50 K 2	1/2 1/2	6
3. Wärme- und Strömungstechnik Wärmetechnik Strömungstechnik	K 2 + EA 30 K 2 + EA 30	2/6+1/6 2/6+1/6	6
4. Elektrische Maschinen und Antriebe	K 2 + EA 30	2/3+1/3	3
5. Industriebetriebslehre und Seminar Industriebetriebslehre Technisches Seminar	K 2 Ref. 30	1/2 1/2	5
6. Ein Wahlfach aus dem Katalog der wirtschaftsorientierten Fächer (Anlage)	K1	1	2
			Summe: 30

- (3) Den zweiten Prüfungsabschnitt bilden die folgenden Fachprüfungen der Diplomprüfung:

1. Fachprüfungen 7. bis 10. der gewählten Vertiefungsrichtung
2. Eine Projektarbeit zur gewählten Vertiefungsrichtung

- (4) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den studienabschließenden Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes:

I. Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau (AM)

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
7. Energiemaschinen Kraft- und Arbeitsmaschinen Energieanlagen	K 4	1	6
8. Hydraulik und Pneumatik	K 2	1	2
9. Fahrzeug- und Fördertechnik Fahrzeugtechnik Antriebstechnik Fördertechnik	K 4	1	6
10. Apparate- und Rohrleitungsbau	E 80	1	2
11. Projektarbeit aus der Vertiefungsrichtung	P 120	1	4
			Summe: 20

II. Vertiefungsrichtung Entwicklung und Produktion (EP)

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
7. Konstruktionstechnik 3D-CAD I 3D-CAD II CAM FEM	} E 80	1	7
8. Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung	K 2	1	2
9. Fertigungstechnik/ Werkzeugmaschinen Werkzeugmaschinen Umform- und Füge­technik	K 2	1	4
10. Handhabungs- und Montagetechnik, Produktionslogistik	K 2	1	3
11. Projektarbeit aus der Vertiefungsrichtung	P 120	1	4
			Summe: 20

III. Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik /Automotive Engineering (FZT)

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
7. Fahrzeugtechnik Fahrzeugtechnik I/Chassis Fahrzeugtechnik II/Fahrwerk Sonderfahrzeugbau Fahrzeugaerodynamik Werkstoffe im Fahrzeugbau	} K 3	1	7
8. Motorentechnik und Aggregate Verbrennungsmotoren Alternative Antriebskonzepte	K 3	1	4
9. Fahrzeugdynamik und Fahrzeugsystemtechnik Fahrzeugdynamik und Akustik Fahrzeugsystemtechnik	K 2	1	
10. Qualitätsmanagement	K 2	1	2
11. Projektarbeit aus der Vertiefungsrichtung	P 120	1	4
			Summe: 20

IV. Vertiefungsrichtung Energy and Environmental Engineering (EEE)

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
7. Energieanlagen Fossile und Kernenergien Regenerative Energien und Wasserstofftechnologie Luftreinhaltung	K 3	1	4
8. Energiewandlung Turbinen Verbrennungsmotoren Hydraulik und Pneumatik	K 3	1	4
9. Verfahrenstechnik Systeme der Verfahrenstechnik Aspekte des Apparatebaus Kältetechnik	K 3	1	4
10. Umwelttechnik Abfallwirtschaft und Recycling Abwasserreinigung Umweltanalytik Umweltmanagement/Umweltrecht	K 3	1	4
11. Projektarbeit aus der Vertiefungsrichtung	P 120	1	4
			Summe: 20

- (5) Wahlfächer können auch Pflichtfächer aus anderen Vertiefungsrichtungen oder Projektarbeiten sein, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung bilden. Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss.
- (6) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) oder eine experimentelle Arbeit (EA) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (7) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Voraussetzung zur Diplomarbeit ist die Teilnahme an einer zweitägigen Exkursion oder an zwei eintägigen Exkursionen.“
6. In der Tabelle der Anlage zum Studiengangsspezifischen Teil für den Studiengang Maschinenbau wird in der in Spalte 1 das Wort „Wahlpflichtfach“ gestrichen und durch das Wort „Wahlfach“ ersetzt.
7. § 36 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Technische Gebäudeausrüstung wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird folgender Punkt eingefügt:
- „3. Im Hauptstudium muss eine Vertiefungsrichtung gewählt werden. In einer Vertiefungsrichtung wird nur ausgebildet, wenn mindestens drei Studenten die Vertiefungsrichtung gewählt haben.“
8. In § 38 Abs. 2 wird in der Spalte „Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (in %)“ für die Fachprüfungen Mathematik und Technische Mechanik die Gewichtung von „18“ auf „16“ und für die Fachprüfung Wärmelehre und Strömungslehre die Gewichtung von „6“ auf „10“ geändert.
9. § 39 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Technische Gebäudeausrüstung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 39

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Art, Zahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen:

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	gültig für die Vertiefungsrichtung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Betreuung der Praxisphase	Ref. 30 + Bericht	alle	Diplomarbeit
2. Labor Raumluftechnik	EA 30	alle	Fachprüfung 3
3. Labor Elektrische Gebäudeausrüstung	EA 30	alle	Diplomarbeit
4. Baurecht	K 1	alle	Diplomarbeit
5. Labor Apparate- und Rohrleitungsbau	EA 30	alle	Diplomarbeit
6. Labor Wasser- und Sanitärtechnik	EA 30	ABT	Fachprüfung 6
7. Labor Wärme- und Gastechnik	EA 30	ABT	Fachprüfung 7
8. Konstruktion und Projektierung mit CAD I; II	E 120	ABT	Fachprüfung 9
6. Labor Qualitätsmanagement	EA 30	WIT	Fachprüfung 7
7. Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement Einführung in das Marketing	K 1	WIT	Fachprüfung 10
8. Wirtschafts- und Versicherungsrecht	K 2	WIT	Diplomarbeit

Erläuterung der Vertiefungsrichtungen:

ABT: Anlagen- und Betriebstechnik

WIT: Wirtschaftstechnik“

- (3) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

10. § 40 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang
Technische Gebäudeausrüstung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40

Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Den ersten Prüfungsabschnitt bilden die vorgezogenen Fachprüfungen der Diplomprüfung, die in den nachstehenden Pflichtfächern abzulegen sind:

1. Apparatechnik
2. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik
3. Raumluftechnik
4. Heizungstechnik und Systeme
5. elektrische Gebäudeausrüstung

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern des ersten Prüfungsabschnittes:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Apparatechnik Apparate- und Rohrleitungsbau Druckgefäße Maschinendynamik/Akustik	E 80 K 2 K 2	1/3 1/3 1/3	6
2. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik Mess- und Diagnosetechnik Steuerungs- und Regelungstechnik	EA 30 K 2	1/3 2/3	6
3. Raumluftechnik Lüftungs- und Klimaanlage Kälteanlagen	K 2 K 2	1/2 1/2	6
4. Heizungstechnik und Systeme Heizungsanlagen und -technik Alternative Energiesysteme	K 2 K 2	1/2 1/2	6
5. Elektrische Gebäudeausrüstung Elektrische Energieversorgung Telematik Licht- und Beleuchtungstechnik	K 3 K 2 K 2	1/3 1/3 1/3	6
			Summe: 30

(3) Den zweiten Prüfungsabschnitt bilden die folgenden Fachprüfungen der Diplomprüfung:

1. Fachprüfungen 6. bis 10. der gewählten Vertiefungsrichtung
2. Eine Projektarbeit zur gewählten Vertiefungsrichtung sowie ein Seminarvortrag

(4) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes:

I. Vertiefungsrichtung Anlagen- und Betriebstechnik

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
6. Wasser- und Sanitärtechnik	K 3	1	4
7. Wärme- und Gastechik Isoliertechnik und Wärmerückgewinnung Gasversorgung, Gastechik	K 3	1	4
8. Fördereinrichtungen und Systeme	K 2	1	3
9. Konstruktion und Projektierung Bautechnische Grundlagen Sicherheitstechnik Konstruktion und Projektierung mit CAD	K 1 } K 3	1/3 2/3	4
10. BWL Grundlagen	K 1	1	1
11. Projektarbeit und Technisches Seminar	P 120	1	4
			Summe: 20

II. Vertiefungsrichtung Wirtschaftstechnik

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
6. Materialwirtschaft und Logistik	K 2	1	3
7. Qualitätsmanagement	K 2	1	3
8. Recht Patentrecht	K 2	1	2
9. Gebäudebewirtschaftung/ Facility Management	K 3	1	5
10. Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement Controlling	K 2	1	3
11. Projektarbeit und Technisches Seminar	P 120	1	4
			Summe: 20

(5) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) oder eine experimentelle Arbeit (EA) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Voraussetzung zur Diplomarbeit ist die Teilnahme an einer zweitägigen Exkursion oder an zwei eintägigen Exkursionen.“

11. § 36 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird folgender Punkt eingefügt:

„3. Im Hauptstudium muss eine Vertiefungsrichtung gewählt werden. In einer Vertiefungsrichtung wird nur ausgebildet, wenn mindestens drei Studenten die Vertiefungsrichtung gewählt haben.“

12. § 37 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Produktionstechnik	EA 50	Fachprüfung 3
2. Werkstofftechnik	EA 30	Fachprüfung 5
3. Elektrotechnik	EA 30	Fachprüfung 7
4. CAD-Grundlagen	E 80	Fachprüfung 4
5. Maschinenelemente I	E 60	Fachprüfung 4
6. Englisch (Wirtschaft, Technik)	Ref. 30	Diplomvorprüfung

Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.“

13. In § 38 Abs. 2 werden in der Spalte 1 in Punkt 11 die Wörter „Datenverarbeitung I“ und „Datenverarbeitung II“ gestrichen. In der Spalte „Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (in %)“ wird für die Fachprüfung „Mathematik“ die Gewichtung von „18“ auf „16“, für die Fachprüfung „Technische Mechanik“ von „8“ auf „9“, für die Fachprüfung

„Produktionstechnik“ von „12“ auf „10“, für die Fachprüfung „Maschinenelemente und Konstruktion“ von „8“ auf „10“, für die Fachprüfung „Werkstofftechnik“ von „3“ auf „4“, für die Fachprüfung „Technische Wärmelehre, Grundlagen“ von „3“ auf „4“, für die Fachprüfung „Elektrotechnik, Grundlagen“ von „5“ auf „4“ geändert.

14. § 39 des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 39

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Art, Zahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen:

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	gültig für die Vertiefungsrichtung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Betreuung der Praxisphase	Ref. 30 + Bericht	alle	Diplomarbeit
2. Betriebswirtschaftliches Seminar	Ref. 30	alle	Diplomarbeit
3. Personalmanagement	Ref. 30	alle	Diplomarbeit
4. Rechner- und Softwareanwendung	ED 30	alle	Diplomarbeit
5. Kraft- und Arbeitsmaschinen (Kolben-/Strömungsmaschinen)	EA 30	alle	Fachprüfung 1
6. Steuerungs- und Regelungstechnik	EA 30	alle	Fachprüfung 3
7. Labor Wirtschaftliche Aspekte der Technik	EA 50	alle	Diplomarbeit
8. Umwelt und Technik	K 1	alle	Diplomarbeit

15. § 40 des Studiengangspezifischen Teiles für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40

Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Den ersten Prüfungsabschnitt bilden die vorgezogenen Fachprüfungen der Diplomprüfung, die in den nachstehenden Pflichtfächern abzulegen sind:

1. Kraft- und Arbeitsmaschinen sowie Energietechnik
2. Elektrische Maschinen und Antriebe sowie Antriebstechnik
3. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik
4. Produktionsplanung und -steuerung sowie Materialwirtschaft und Logistik
5. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsrecht
6. Unternehmensführung, Marketing und Controlling
7. Wahlfach aus Katalog

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern des ersten Prüfungsabschnittes:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Kraft- und Arbeitsmaschinen sowie Energietechnik Kraft- und Arbeitsmaschinen (Kolben-/Strömungsmaschinen) Energietechnik	K 2	2/3	5
	K 2	1/3	
2. Elektrische Maschinen und Antriebstechnik Elektrische Maschinen Antriebstechnik	K 2	1/2	4
	K 2	1/2	
3. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik	EA 30	1/2	4
	K 2	1/2	
4. Produktionsplanung und -steuerung sowie Materialwirtschaft und Logistik Produktionsplanung und -steuerung Materialwirtschaft und Logistik	K 2	1/2	5
	K 2	1/2	
5. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsrecht Betriebliche Steuerlehre Wirtschaftsrecht	K 2	1/3	5
	K 4	2/3	
6. Unternehmensführung, Marketing und Controlling Unternehmensführung Einführung in das Marketing Controlling	K 2	2/5	5
	K 1	1/5	
	K 2	2/5	
7. Wahlfach aus Katalog (Anlage)	K 2	1	2
			Summe: 30

(3) Den zweiten Prüfungsabschnitt bilden die folgenden Fachprüfungen der Diplomprüfung:

Fachprüfungen 8. bis 11. der gewählten Vertiefungsrichtung

(4) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes:

I. Vertiefungsrichtung Produktionsmanagement

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
8. Ver- und Entsorgungstechnik	K 2	1	5
9. Handhabungs- und Montagetechnik	K 2	1	5
10. Qualitätsmanagement	K 2	1	5
11. Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung	K 2	1	5
			Summe: 20

II. Vertiefungsrichtung Unternehmensmanagement

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
8. Marketing-Konzeption	K 2	1	5
9. Außenhandel	K 2	1	5
10. Internationales Wirtschaftsrecht	K 2	1	5
11. Führungslehre und Unternehmensplanspiele	M 30	1	5
			Summe: 20

III. Vertiefungsrichtung Informationsmanagement

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
8. Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung	K 2	1	5
9. Objektorientierte Programmierung	K 2	1	5
10. Netzwerk- und Kommunikationstechnik	K 2	1	5
11. Fortschrittliche Betriebssysteme	K 2	1	5
			Summe: 20

(5) Wahlfächer können auch Pflichtfächer aus anderen Vertiefungsrichtungen oder Projektarbeiten sein, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung bilden. Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(6) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) oder eine experimentelle Arbeit (EA) oder ein Referat (Ref.) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Voraussetzung zur Diplomarbeit ist die Teilnahme an einer zweitägigen Exkursion oder an zwei eintägigen Exkursionen.“

16. In der Tabelle der Anlage zum Studiengangsspezifischen Teil für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird in der in Spalte 1 das Wort „Wahlpflichtfach“ gestrichen und durch das Wort „Wahlfach“ ersetzt. Ferner wird die Spalte 1 um das Fach „Entrepreneurship“ ergänzt. In der Spalte „Prüfungsleistung“ wird für dieses Fach „Ref. 30“ eingefügt. In Spalte 1 wird das Fach „Projektarbeit aus der Vertiefungsrichtung“ gestrichen.

17. § 40 des Studiengangsspezifischen Teiles für das Ergänzungsstudium Wirtschaftsingenieurwesen wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird in der Spalte „Fachprüfung“ unter Punkt 6. die Bezeichnung „Marketing“ geändert in „Einführung in das Marketing“. In der Spalte „Art und Umfang der Prüfungsleistungen“ wird zu Punkt 6 die „K 2“ in eine „K 1“ geändert.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen im Studiengangsspezifischen Teil für den Studiengang Maschinenbau gelten erstmals für

die Kandidaten, die ab dem Wintersemester 1998/1999 immatrikuliert wurden.

2. Die Änderungen bezüglich des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Technische Gebäudeausrüstung gelten erstmals hinsichtlich Artikel 1 Punkte 1., 9. und 10. für die Kandidaten, die zum Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert wurden. Die Änderungen in Artikel 1 Punkte 7. und 8. gelten erstmals für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 für den Studiengang Technische Gebäudeausrüstung immatrikuliert wurden.
3. Die Änderungen bezüglich des Studiengangsspezifischen Teiles für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen gelten hinsichtlich Artikel 1 Punkte 11., 14., 15. und 16. erstmals für die Kandidaten, die zum Wintersemester 1999/2000 immatrikuliert wurden. Die Änderungen in Artikel 1 Punkte 12. und 13. gelten erstmals für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert wurden.
4. Die vorstehenden Änderungen gelten hinsichtlich des Studiengangsspezifischen Teiles für das Ergänzungsstudium Wirtschaftsingenieurwesen erstmals für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 immatrikuliert werden.
5. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 29. September 1998, vom 20. Juni 2000 und vom 12. Dezember 2000 und der Genehmigungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Oktober 1998 und vom 16. Juli 2002.

Stralsund, den 7. Juli 2004

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
Professor Dr. Josef Meyer-Fujara**

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 420

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 14, 15, 16, 18, 21 und 22 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 19 und 20 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibung Nummer 23 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule Andershof
 - b) Hansestadt Stralsund
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 94 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
2.
 - a) Grundschule Andershof
 - b) Hansestadt Stralsund
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 94 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
3.
 - a) Grundschule Ramin
 - b) Landkreis Rügen
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 58 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
4.
 - a) Grundschule Ramin
 - b) Landkreis Rügen
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 58 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
5.
 - a) Grundschule Trent
 - b) Landkreis Rügen
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 51 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
6.
 - a) Grundschule Trent
 - b) Landkreis Rügen
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 51 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende
7.
 - a) Grundschule „An der Schwedenschanze“ Weitenhagen
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
 - d) ca. 66 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende

8. a) Grundschule Dersekow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 56 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
9. a) Grundschule Dersekow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 56 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
10. a) Grundschule Zirchow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 121 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
11. a) Grundschule Zirchow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 121 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
12. a) Grundschule Sarnow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 51 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
13. a) Grundschule Sarnow
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 51 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
14. a) Grundschule Altenhof
b) Landkreis Waren-Müritz
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 60 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
15. a) Grundschule Neukalen
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 37 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen - Regionale Schulen, Realschulen und verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

16. a) Regionale Schule „Friedrich-Dethloff“ Waren
b) Landkreis Waren-Müritz
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 427 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
17. a) Regionale Schule Sagard
b) Landkreis Rügen
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 190 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
18. a) Regionale Schule Friedland
b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 512 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
19. a) Regionale Schule „G. Hauptmann“ Stralsund
b) Hansestadt Stralsund
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 312 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
20. a) Regionale Schule „G. Hauptmann“ Stralsund
b) Hansestadt Stralsund
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
d) ca. 312 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

Funktionsstellen - Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**Rücknahme:**

Die Stellenausschreibung „Schulleiter/Schulleiterin Fleesensee-Gymnasium Malchow“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 1/2004 vom 20. Januar 2004, Seite 119, wird hiermit zurückgenommen.

21. a) Gymnasium Ueckermünde
 b) Landkreis Uecker-Randow
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
 d) ca. 1.130 Schülerinnen und Schüler, mit Außenstelle Torgelow
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende
22. a) Gymnasium Ueckermünde
 b) Landkreis Uecker-Randow
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters
 d) ca. 1.130 Schülerinnen und Schüler, mit Außenstelle Torgelow
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 * s. Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

23. a) Allgemeine Förderschule „Comeniuschule“ Güstrow
 b) Landkreis Güstrow
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2005
 d) ca. 152 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 431

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiter/Schulleiterinnen sind zu besetzen:

Deutsche Schule Manila, Philippinen

Besetzungsdatum: 01.09.2005
 Bewerbungsende: 31.10.2004 (Eingang BVA)

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
 Klassenstufen: 1 - 10
 Schülerzahl: 117
 Abschlüsse der Sekundarstufe I, Teilnahme am Modellversuch zum Gemischtsprachigen Internationalen Baccalaureat

Lehrbefähigung der Sek. I und II
 Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. Verg.Gr. Ib/Ia BAT-Ost

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich, Französischkenntnisse sind erwünscht.

Willy-Brandt-Schule/Deutsche Schule Warschau, Polen

Besetzungsdatum: 01.08.2005
 Bewerbungsende: 31.10.2004 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
 Klassenstufen: 1 - 13
 Schülerzahl: 210

Reifeprüfung mit deutscher und polnischer Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung der Sek. I und II
 Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. Verg.Gr. Ia/I BAT-Ost

Polnischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Genua, Italien

Besetzungsdatum: 01.09.2005
 Bewerbungsende: 31.10.2004 (Eingang BVA)

Integrierte Begegnungsschule
 Klassenstufen: 1 - 13
 Schülerzahl: 290
 Reifeprüfung, italienische Matura

Lehrbefähigung der Sek. I und II
 Bes.Gr. A 15 bzw. Verg.Gr. Ia BAT-Ost

Italienischkenntnisse sind erwünscht.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 250
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 433

Deutsch-französisches Schüleraustauschprogramm VOLTAIRE

Der Pädagogische Austauschdienst (PAD) der Kultusministerkonferenz informiert über die Durchführung des VOLTAIRE-Programms 2005.

Das VOLTAIRE-Programm ist zurückzuführen auf eine Initiative der deutschen und der französischen Regierung. Dieses auf Gegenseitigkeit angelegte Programm gibt deutschen und französischen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, innerhalb eines gegenseitigen Austausches jeweils circa sechs Monate im Gastland zu verbringen.

Das VOLTAIRE-Programm ermöglicht Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse der französischen Sprache zu vertiefen und erlaubt ihnen einen guten Einblick in die Kultur und das Alltagsleben des wichtigsten ökonomischen und politischen Partners. Der lange Aufenthalt im Ausland fördert darüber hinaus eigenverantwortliches Handeln und Selbstvertrauen und vermittelt Schlüsselkompetenzen des interkulturellen Lernens.

Das Programm richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die gute Schulleistungen vorweisen können und deren Französischkenntnisse ihnen eine problemlose Teilnahme am Unterricht ermöglichen. Die teilnehmenden Schulen sollten sich aktiv für das VOLTAIRE-Programm einsetzen, das heißt, sie sollten den Aufenthalt des französischen Gastschülers in besonderer Weise im Rahmen ihres Schulprogramms nutzen.

Der VOLTAIRE-Austausch findet in konsekutiver Form statt, das heißt, die Schülerinnen und Schüler halten sich jeweils ein Schulhalbjahr in der Gastfamilie und in der Gastschule auf. Insgesamt dauert der Austausch somit ein Jahr.

Die französischen Schüler werden Anfang März 2005 an die deutschen Schulen kommen, die deutschen Schüler beginnen ihren Aufenthalt an der französischen Schule Anfang September 2005.

Zuschüsse zur Finanzierung des Programms werden aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerkes DFJW und durch Sponsoren aus der Wirtschaft bereit gestellt. Jeder Teilnehmer

erhält einen pauschalen Zuschuss zu den Fahrtkosten und einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500 Euro, der als Kulturportofolio zu verstehen ist, das heißt für Bücher und Besuche kultureller Veranstaltungen etc.

Die aufnehmenden Schulen werden gebeten, die französischen Gastschülerinnen und -schüler während ihres Aufenthaltes aktiv zu fördern. Ihr Aufenthalt soll in der Schule spürbar werden, etwa durch besondere Veranstaltungen, durch welche die Austauschschülerinnen und -schüler den deutschen Schülerinnen und Schülern ihr Heimatland näher bringen können. Die Schulleitungen benennen eine Lehrerin oder einen Lehrer als Tutor für den VOLTAIRE-Schüler. Die Austauschschülerinnen und -schüler erhalten am Ende ihres Aufenthaltes ein Zeugnis.

Die Gasteltern sind gebeten, die französischen Schülerinnen beziehungsweise die französischen Schüler in ihre Familie zu integrieren, den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen zu fördern und zur Verbesserung der Kenntnisse durch die Verwendung der deutschen Sprache in der täglichen Kommunikation beizutragen. Sie übernehmen während des Austausches die volle Verantwortung und die Aufsichtspflicht.

Für die Klärung aller versicherungstechnischen Fragen sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Genaue Auskünfte erteilen die jeweiligen Versicherungen. Von den gesetzlichen Krankenkassen, die den Versicherungsschein E 111 ausgeben, wird generell eine private Zusatzversicherung für die Zeit im Ausland empfohlen.

Schülerinnen und Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern, die im Schuljahr 2004/2005 die neunte Klasse besuchen und von ihren Schulen empfohlen werden, können an dem VOLTAIRE-Programm teilnehmen. Sie sollten in der Regel drei Jahre Französischunterricht haben und in der Lage sein, dem Unterricht in Frankreich zu folgen.

Bewerbungsschluss ist der **1. Oktober 2004**. Die Bewerbung ist beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 210 C
19048 Schwerin
(Tel.: 0385 588-7213)

in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Zuordnung der Partner erfolgen voraussichtlich im Januar 2005 durch eine gemischte Kommission aus Vertretern des Ministère de l'Éducation Nationale (MEN), des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) und des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD). Die Bewerberin-

nen und Bewerber werden anschließend über ihre Aufnahme in das Programm informiert.

Bewerbungsunterlagen und eine Programmbeschreibung können unter <http://www.kmk.org/pad/voltaire.htm> beim PAD eingesehen und ausgedruckt werden. Die Bewerbungsbögen sind in Französisch abgefasst und müssen auf Französisch ausgefüllt werden. So können die französischen Gasteltern sich auch dann einen Eindruck verschaffen, wenn sie keine deutschen Sprachkenntnisse haben. Formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 434

Das EU-Bildungsprogramm SOKRATES II fördert Projektarbeit, Fremdsprachenassistenten und Lehrerfortbildung

SOKRATES ist das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens. Es umfasst eine Reihe von Bildungsaktionen. Für den schulischen Bereich ist die Aktion COMENIUS zuständig.

Ziel der Aktion COMENIUS ist zum einen, die Qualität der Schulbildung zu verbessern und ihre europäische Dimension zu stärken, insbesondere durch die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Schulen und der beruflichen Entwicklung des schulischen Lehrpersonals. Darüber hinaus sollen der Fremdspracherwerb sowie das interkulturelle Bewusstsein in der europäischen Schulbildung gefördert werden.

COMENIUS 1 (Projektarbeit)

Die Aktion besteht aus drei Einzelaktionen.

Multilaterale Schulprojekte ermöglichen Schulen verschiedener Länder die Zusammenarbeit an einem Thema von gemeinsamem Interesse. Möglichst viele Klassen und Fachlehrer werden einbezogen. Das Projekt ist schülerorientiert und soll in den Fachunterricht integriert werden.

Für die Projektarbeit erhalten die beteiligten Schulen jährlich einen Zuschuss von 1.500 Euro. Darüber hinaus werden Mobilitätsmaßnahmen gefördert, für die pro Projektjahr ein variabler Zuschuss zwischen 2.000 und 5.500 Euro bewilligt wird. Eine Förderung kann maximal über drei Jahre erfolgen.

Bilaterale Fremdsprachenprojekte dienen dem Erlernen von Fremdsprachen. Die Projekte führen zu einem Schüleraustausch. Während des Schüleraustausches wird an einem gemeinsamen Projekt beziehungsweise Endprodukt gearbeitet. Die Inhalte der Projektarbeit orientieren sich an den Rahmenplänen. Eine Förderung erfolgt für ein Schuljahr. Für die Projektarbeit können Zuschüsse bis zu 1.500 Euro (bei erforderlicher sprachlicher Vorbereitung bis zu 2.000 Euro) bewilligt werden. Beim Schüleraustausch werden Reise- und Aufenthaltskosten bezuschusst.

Multilaterale Schulentwicklungsprojekte dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch über Lehr- und Lernmethoden, Organisations- und Verwaltungsverfahren, Gewaltprävention oder andere Themenbereiche. Diese Projektart ist besonders geeignet für Schulen, die sich durch die Umsetzung eines besonderen Schulprogramms profilieren möchten. Die Förderung erfolgt analog zu den Schulprojekten.

Zum Zwecke der Projektanbahnung kann ein **vorbereitender Besuch** an einer ausländischen Partnerschule bezuschusst werden. Der Antragstermin liegt sechs Wochen vor dem geplanten Reiseterrmin (Eingang Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur). Der vorbereitende Besuch muss vor der Projektantragstellung durchgeführt werden.

Antragstermin für Projekte ist jeweils der 1. Februar für Maßnahmen, die am 1. August des folgenden Schuljahres beginnen. Nächster Antragstermin ist der 1. Februar 2005 (Eingang Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur).

COMENIUS 2 (Fremdsprachenassistenten und Lehrerfortbildung)

Fremdsprachenassistenten

Jährlich besteht die Möglichkeit, ausländische Germanistikstudenten zur Unterstützung des Fremdsprachen- und Fachunterrichts an deutschen Schulen einzusetzen.

Die COMENIUS-Assistenten bewerben sich im Rahmen des EU-Bildungsprogramms SOKRATES, Aktion 2.2b auf eine Assistentenstelle an einer ausländischen Schule. Die Dauer des Aufenthaltes liegt zwischen drei und acht Monaten. Im Rahmen dieses Programms sollen insbesondere die weniger gesprochenen und unterrichteten Sprachen der EU oder der assoziierten und teilnahmeberechtigten Staaten gefördert werden. Darüber hinaus ist ein wesentliches Anliegen dieses Programms, die interkulturelle Erziehung und die europäische Dimension im Unterricht zu fördern. Der Einsatz kann in verschiedenen Fächern erfolgen.

Lehrerfortbildung

Mit dem SOKRATES-Programm erhalten Lehrerinnen und Lehrer die Möglichkeit, an ein- bis vierwöchigen berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen (Kursen) im europäischen Ausland teilzunehmen. Ziel der Aktion ist es, die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, ein größeres Wissen über die Schulbildung in Europa zu erlangen und die europäische Dimension in der pädagogischen Arbeit zu erfahren.

Lehrerinnen und Lehrer, die Interesse an derartigen Kursen haben, finden im Internet unter www.kmk.org (Pädagogischer Austausch/SOKRATES/Formulare COMENIUS 2.2.c/Kursdatenbank) ein Kursangebot. Diese Datenbank enthält Fortbildungsangebote. Zur Teilnahme an den Kursen kann im Rahmen der Aktion COMENIUS 2.2.c ein Zuschuss beantragt werden. Die Anträge finden Interessenten ebenfalls unter der genannten Adresse.

Zuschüsse können auch für frei gewählte Kurse gewährt werden, wenn ein entsprechendes Angebot in der COMENIUS-Datenbank nicht enthalten ist.

Es können auch Gruppenanträge gestellt werden (maximal zehn Teilnehmer, wobei jeder einzelne Interessent einen Förderantrag stellen muss). Diese sind insbesondere geeignet für Fremdsprachenlehrer, die neben der sprachlichen Vervollkommnung neueste Kenntnisse im didaktisch-methodischen Bereich erwerben möchten. Die Kursinhalte müssen unter anderem auf solche Themen wie Fremdsprachenfrühbeginn, bilingualer Unterricht,

Fremdsprachen an beruflichen Schulen, Literatur im Fremdsprachenunterricht der Sek. II, etc. ausgerichtet sein.

Die Anträge sind beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur jeweils zum 1. Februar (für Kurse ab 1. Juni), 1. Juni (für Kurse ab 1. Oktober) und 1. Oktober (für Kurse ab 1. Februar) einzureichen.

Weitere Informationen sowie eine Broschüre zur Lehrerfortbildung im Rahmen der Aktion COMENIUS 2 können unter unten angegebener Telefonnummer angefordert werden.

Für alle Aktionen gilt:

- Es werden keine formlosen Anträge bearbeitet.
- Alle Anträge müssen termingerecht in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg eingereicht werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Antragsformulare und Informationsmaterial für alle Aktionen können unter www.kmk.org oder unter folgender Anschrift angefordert werden:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 210 C
19048 Schwerin
(Tel: 0385 588-7213)

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 435

Intel®Lehren für die Zukunft – Online Training und Lernen im Team

Ziele der Fortbildung

Die Fortbildung orientiert fachdidaktisch auf die Fortbildung ganzer Kollegien und den Einsatz des Computers im Unterricht sowie auf Fragen der Unterrichts- und Schulentwicklung der Einzelschule.

In einer Kombination aus Präsenz-Veranstaltungen (zwei SCHILF-Tage beziehungsweise entsprechende Nachmittagsveranstaltungen) und Online-Fortbildungen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt, praxiserprobte Unterrichtsbeispiele im eigenen Unterricht unter schulspezifischen Voraussetzungen selbst zu erproben. Das Online-Portal ermöglicht dem einzelnen Lehrer, sich zeit- und ortsunabhängig mit Unterrichtsbeispielen zum Computer-Einsatz in seinem Fach vertraut zu machen. Die Präsenz-Veranstaltungen geben hierfür einen Einstieg für das Kollegium einer Schule und zeigen zugleich Wege für die Schulentwicklung auf. Die Präsenz-Veranstaltungen werden von erfahrenen Fortbildern durchgeführt, die auch das Online-Lernen als didaktische Mentoren begleiten. Für die Fortbildung stehen Online-Materialien zur Unterrichts- und Schulentwicklung, zur Schulprogrammarbeit, zu Lernstrategien und zum Wissensmanagement zur Verfügung, die permanent aktualisiert und erweitert werden und für die teilnehmenden Schulen jederzeit abrufbar sind. Mit dem Aufbaukurs ist beabsichtigt, den sinnvoll-

len Einsatz Neuer Medien im Fachunterricht zu fördern, die neuen Bildungsstandards umzusetzen und die Schülerinnen und Schüler in vielfältiger Weise zu selbständigem, kreativem Lernen und Handeln zu führen.

Möglichkeiten der Teilnahme

Teilnehmen können ganze Kollegien einer Schule, Fachschaften der Schule, fachübergreifende Lerngruppen oder einzelne Lehrerinnen und Lehrer.

Empfohlen wird die Teilnahme insbesondere Schulen, die den Titel Multimediaschule beantragt haben sowie Schulen die sich am Modellvorhaben „Mehr Selbständigkeit für Schulen“ beteiligen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

- Kenntnisse aus der modularen Fortbildung (Modul II/Modul IV) oder Intel®Lehren für die Zukunft (Intel I)
- Internetzugang in der Schule

Ablauf der Fortbildung

Nach erfolgter Anmeldung werden die Schulen/Teilnehmer dem regionalen Mentor zugeordnet. Zur Teilnahme ist die Bildung fachspezifischer oder fachübergreifender Arbeitsgruppen erfor-

derlich, die über einen Zeitraum von circa einem halben Jahr zusammenarbeiten. Über den didaktischen Mentor erhalten die Teilnehmer den Zugang zum Online-Portal. Die Gruppe wählt dort ein Unterrichtsbeispiel aus und kann dieses zur eigenen Verwendung anpassen. Parallel hierzu werden die erworbenen Kenntnisse im Unterricht angewendet.

Jeder Teilnehmer bekommt zum Preis von 25 Euro folgendes Medienpaket:

- die Bildbearbeitungs-Software Photoshop und die Videobearbeitungs-Software Premiere der Firma Adobe
- Musikproduktions-Programme Cubasis VST der Steinberg Media Technologies AG
- CD und DVD des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht
- Mindmap Business Edition der Firma Mindjet
- Mediator und Screencorder der Firma Matchware

Nach erfolgreichem Abschluss erfolgt die Zertifizierung durch den didaktischen Mentor.

Erwartete Leistungen:

- Kurzer Bericht über den Ablauf der Fortbildungsmaßnahme durch die/den didaktische/n Mentor/in
- Beschreibung eines Unterrichtsvorhabens durch die Teilnehmer, in das die Erfahrungen mit der Arbeit an den Unterrichtsbeispielen und gegebenenfalls auch eigene Unterrichtserfahrungen eingebunden werden

Diese Leistungen sind die Voraussetzung für die Zertifizierung der Teilnahme, die Nutzungsberechtigung der Intelplattform und des Medienpakets über das Ende der Maßnahme hinaus.

Zeitplan

Das Modellprojekt beginnt zum Schuljahr 2004/2005 und endet voraussichtlich nach dem Schuljahr 2005/2006.

Anmeldungen / Ansprechpartner

Anmeldungen sind formlos mit Angabe der

- Schuladresse
 - teilnehmenden Kollegen mit unterrichtenden Fächern
 - Kontaktperson **bis zum 6. September 2004**
- per Post an das

Medienpädagogische Zentrum
Frau K. Paschen
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

oder per E-Mail an

k.paschen@lisa-mv.de

zu senden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an eine der genannten Adressen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 436

Der NDR kommt in die Schule! schule@ndr.de

Der NDR bietet im kommenden Schuljahr 2004/2005 zum zweiten Mal das Medienprojekt schule@ndr.de an. Das Projekt dauert acht Wochen. Die Schüler beschäftigen sich mit Informationsangeboten im Fernsehen, Radio und Internet.

Im Mittelpunkt steht der Kontakt zu Journalisten und die Chance, Beiträge selbst zu recherchieren, aufzubereiten und in den Medien zu veröffentlichen.

Die Schüler entwerfen Beitragsideen für das Nordmagazin im Fernsehen und für das junge Programm des NDR, N-JOY. Im Wettbewerb werden die besten Vorschläge ausgewählt und zusammen mit den Profis vom NDR produziert. Die ausgewählten Beiträge werden im regulären Programm gesendet.

Unter www.ndr.de können alle teilnehmenden Klassen ihre journalistischen Beiträge veröffentlichen. Die Projektsteuerung läuft zum großen Teil über das Internet.

Ausführliches, praxisnahes Unterrichtsmaterial wird den Lehrern gestellt. Zur Vorbereitung findet eine circa dreistündige Einführungsveranstaltung für Lehrer und ein ganztägiger Workshop für Schülervereine aus jeder Klasse statt.

Teilnehmen können Schüler ab der Klassenstufe 10 aller Schulformen. Die Teilnahme an der Lehrereinführung und dem Schülerworkshop ist Pflicht.

Bei der Fächerwahl ist zu beachten, dass im Mittelpunkt die journalistische Arbeit steht.

1. Termin: 25. Oktober bis 17. Dezember 2004

Anmeldeschluss:	25. August 2004
Einführungsgespräche:	Anfang September 2004
Eintägiger Workshop:	zweite oder dritte Projektwoche

2. Termin: 14. Februar bis 22. April 2005

Infos und Anmeldeunterlagen unter:

haage@mediaconsultingteam.de

oder

Tel.: 0231 557600-15

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 437

11. Bundesweiter Wettbewerb Physik Sekundarstufe I – Juniorstufe, Fortgeschrittene und Bundesstufe –

Im Schuljahr 2004/2005 wird dieser Wettbewerb zum elften Mal durchgeführt. Träger ist der Förderverein MNU; finanziell unterstützt wird er von der Deutschen Physikalischen Gesellschaft. Die Aufgaben werden in der Zeitschrift des Fördervereins MNU veröffentlicht; man findet die aktuellen Aufgaben wie auch die der bisherigen Wettbewerbe im Internet unter www.mnu.de.

Ziel des Wettbewerbs ist es, frühzeitig das Interesse der Schüler der Sekundarstufe I für physikalische Sachverhalte zu wecken.

Seit dem neunten Wettbewerb gibt es verschiedene Aufgabensätze für zwei Altersstufen, die „Juniorstufe“ für Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 und die Stufe für „Fortgeschrittene“.

Die Lösungen der „Juniorstufe“ sind **bis zum 1. Februar 2005** zu senden an

Frau Dr. Irmgard Heber
Wiesenstraße 16
64367 Mühlthal
E-Mail: heber@hrzpub.tu-darmstadt.de;
Tel.: 06151 147801

Die Lösungen der „Fortgeschrittenen“ sind **bis zum 1. Februar 2005** zu senden an

Dr. Klaus Henning
Steinburger Straße 33a
22527 Hamburg.
E-Mail: Birx.Henning@t-online.de
Tel.: 040 540-7970.

Im Mai 2005 findet zum dritten Mal für die 30 besten Schülerinnen und Schüler aus dem Wettbewerb eine mehrtägige Bundesrunde statt, zu der die Teilnehmer persönlich eingeladen werden. Austragungsort wird Jena sein.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 438

Wettbewerb des Europäischen Jugendparlaments „It's hard to describe, but fantastic to live!“

Das European Youth Parliament (EYP) bedeutet spannende Diskussionen, politisches Engagement, neue Freunde in ganz Europa und sehr viel Spaß.

Bei den internationalen Sitzungen des EYP kommen zweimal im Jahr jeweils rund 250 Jugendliche aus bis zu 28 europäischen Staaten zusammen, um sich kennen zu lernen und gemeinsam politische Fragen zu debattieren.

In einem Auswahlverfahren ermittelt der Verein „Europäisches Jugendparlament in Deutschland e. V.“, welche Jugendlichen Deutschland auf den nächsten internationalen Sitzungen vertreten werden.

Interessierte Jugendliche müssen die Jahrgangsstufe 11 oder 12 besuchen. Sie sollen kontaktfreudig, an politischen Zusammenhängen interessiert, fremdsprachenbegabt (Englisch und Französisch), diskussionsfreudig und für Neues offen sein.

Anmelden kann sich eine achtköpfige Schülerdelegation (auch aus mehreren Schulen zusammengesetzt) **bis zum 1. Dezember 2004** bei:

Europäisches Jugendparlament
Sophienstr. 28-29
10178 Berlin

Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmer weitere Informationen, zum Beispiel das Thema für die Bewerbungsresolution, das auf zwei DIN A4-Seiten zu bearbeiten ist.

Die fertige Resolution muss **bis zum 26. Januar 2005** an die obige Adresse gesandt werden.

Weitere Informationen zum Wettbewerb unter

Tel.: 030 2809-5155
www.eyp.de

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 438

Projekt „Schulgeschichten“ Im Internet ein Buch schreiben Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I stellen ihr eigenes Buch her

Angesprochen sind Schulklassen der Sekundarstufe I aus allen Schularten. Im Klassenverband soll ein Buch entstehen, dessen Thematik und Konzeption gemeinsam abgesprochen und von den Jugendlichen geschrieben und gestaltet werden soll. Für die teilnehmenden Schulklassen sollen Preise ausgelobt werden.

Um Kreativität und neue Technik miteinander zu verbinden und zugleich eine preisgünstige Kleinstauflage eines Buches herausgeben zu können, hat der Medien Verlag Mertens das Projekt „Schulgeschichten“ ins Leben gerufen. Über eine vom Medien Verlag Mertens gestellte Software können Fotos und Texte eingefügt und formatiert werden. Diese vollautomatische Abwicklung einer Buchherstellung kann als „Weltneuheit“ angesehen werden.

Ein Leitfaden zu dem zeitlichen Ablauf, den genauen Zielsetzungen und Vorgehensweisen, der Software, den Kosten sowie zu dem Wettbewerb „Schulgeschichten“ setzt der Medien Verlag Mertens ab Juni 2004 ins Internet unter www.medien-verlag-mertens.de.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 439

Schulprojekt „Ch@t der Welten – Erdöl im Regenwald“ startet in Mecklenburg-Vorpommern

Anliegen

Erdöl begegnet uns überall in unserem Alltag. Allerdings wird seine Nutzung wenig problematisiert und wenn, geschieht dies meist unter Aspekten der Umweltverschmutzung und des Klimaschutzes. Die Folgen der Erdölexploration auf die Ökonomien der Länder der Dritten Welt werden bei uns wenig thematisiert. Die Auswirkungen auf den Lebensraum und die sozialen Bedingungen der Menschen, vor allem der indianischen Bevölkerung in den Förderregionen Lateinamerikas sind in unserem Kulturraum schwer nachzuvollziehen.

Das Projekt „Ch@t der Welten“ will diese Informationslücken schließen. Es greift die gesamte Thematik der Produktlinie des Erdöls auf, über die Förderung im Regenwald bis hin zum Konsum. Das Projekt stellt den unmittelbaren Kontakt via Internet zu den verschiedenen Akteuren in der Amazonasregion her und ermöglicht so den Schülerinnen und Schülern einen vertieften Einblick in die Problematik. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit der direkten Auseinandersetzung mit Vertretern der indianischen Organisationen, der staatlichen Institutionen und der Erdölkonzerne.

Einsatz im Unterricht

Das Thema „Erdöl“ und die Auseinandersetzung mit den Förderbedingungen in Lateinamerika sowie dem Erdöl in unserem europäischen Alltag eröffnen neben fachlichen insbesondere

interdisziplinäre Zugänge der Bearbeitung im Schulalltag. Neben den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern (Geschichte, Politik, Sozialwissenschaften, Geographie), den Naturwissenschaften (Artenreichtum, Flora und Fauna und andere) sind auch sprachliche Kompetenzen (Englisch, Spanisch) von besonderer Bedeutung.

Kaum ein anderes Thema bietet unter dem Gesichtspunkt des globalen Lernens vergleichbar viel Konflikt- und Diskussionsstoff unter anderem durch

- Erkennen der globalen Zusammenhänge zwischen Lebensstil im Norden und Armut/Ausbeutung in den Ländern des Südens,
- Kennenlernen von Macht- und Interessenkonflikten im Spannungsfeld von Ökologie, Ökonomie und Sozialem in den verschiedenen Aktionsfeldern,
- Einblicke in die Diskussion über Biodiversität und die Fragen von Nutzungsrechten der Ressourcen, Menschenrechtsfragen und Sozialstandards,
- Prüfung von Handlungsmöglichkeiten und die Suche nach Alternativen.

Die Handlungsebene der Schülerinnen und Schüler steht im Vordergrund der Projektarbeit unter anderem durch

- direkten Austausch über eine Kommunikations- und Kooperationsplattform mit Partnern in Lateinamerika,
- Einbinden von Sachverständigen/Experten in den Unterricht,
- Entwicklung und Ausgestaltung von partizipativen Formen des Lernens (Planspiele, Lernwerkstätten und anderes),
- Kooperation und Vernetzung mit weiteren Schulen,
- Dokumentation und Publikation der Ergebnisse.

Projektstart in Mecklenburg-Vorpommern

Unter der Federführung der InWEnt gGmbH, Bereich Umweltpolitik und Umweltmanagement, wurde das Pilotprojekt im Jahr 2003 an 19 Schulen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Aufbauend auf den Erfahrungen in NRW ist die bundesweite Fortsetzung des Schulprojekts „Ch@t der Welten - Erdöl im Regenwald“ in zwei Phasen in den Jahren 2005 bis 2006 vorgesehen. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II.

Voraussichtlich sechs Schulen aus Mecklenburg-Vorpommern werden sich beteiligen.

Gegenwärtig erfolgt die Vorbereitung der Pilotphase in Zusammenarbeit von InWEnt gGmbH, Regionales Zentrum MV, und dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung MV (L.I.S.A.) Unterstützt werden die Schulen auch durch das Eine-Welt-Landesnetzwerk MV.

Ausführliche Informationen zum Projekt in Nordrhein-Westfalen finden Sie im Internet unter

www.lern-line.de/angebote/chatderwelten/.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 439

„Online mit der Natur – Lern- und Erlebnisort Großschutzgebiete“

Die Naturfreundejugend Deutschlands informiert auf der Internet-Datenbank www.lustaufnatur.net über das Projekt „Online mit der Natur – Lern- und Erlebnisort Großschutzgebiete“, das zahlreiche Anregungen zu Kinder- und Jugendreisen in mehr als 100 deutsche Nationalparks, Naturparks und Biosphärenreservate gibt.

Projektbegleitend entstanden verschiedene Materialien, die für Lehrerinnen und Lehrer interessant sein könnten:

Die CD-ROM „Lern- und Erlebnisort Großschutzgebiete“ enthält beispielsweise 1.500 Unterkünfte für Kinder und Jugendliche in den Großschutzgebieten. Eine weitere CD-ROM umfasst Tagungsbeiträge, Bilder und Materiallisten, Web-Sites und Links. Beide können gegen eine Schutzgebühr von 9,80 Euro + Versandkosten angefordert werden bei:

Naturfreunde Deutschlands
Bundesleitung
Haus Humboldtstein
53424 Remagen

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 440

Germanistentag

Vom 12. bis 15. September 2004 findet in München der Germanistentag 2004 statt. Näheres erfahren Sie unter <http://www.germanistentag2004.uni-muenchen.de>. Interessierte Kolleginnen und Kollegen können daran teilnehmen. Die notwendige Freistellung durch die Schulleitung ist eigenverantwortlich zu klären. Die Veranstaltung zum Thema „Germanistik und/in/für Europa. Faszination - Wissen“ wird vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) als Fortbildung anerkannt. Entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Bezüglich der Anerkennung wenden Sie sich bitte an

L.I.S.A. - PRI Rostock
Frau Godzieba
Möllner Straße 12
18109 Rostock.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 441

Zum Umgang mit der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung im Schuljahr 2004/2005

Die Kultusministerkonferenz der Länder stimmte auf ihrer 306. Sitzung im Juni 2004 dem vierten Bericht der „Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung“ zu.

Bis zum 31. Juli 2005 gilt für die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung von 1996 der Status der Übergangszeit. Auf der Grundlage einer einheitlichen Struktur und einheitlicher Kriterien (Regeländerungen, Regelpräzisierungen, Einzelfalländerungen, geänderte Darstellung) erfolgten seit der Einführung 1996 einige Modifizierungen und Veränderungen.

Der vierte Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission (siehe Anlage) enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen.

Die Kultusministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 3./4. Juni 2004 in Mainz dem vierten Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission sowie einem ergänzenden Bericht und den darin vorgeschlagenen Änderungen und Präzisierungen des Regelwerks zugestimmt.

Im Wesentlichen werden zusätzliche Schreibvarianten zugelassen; nur in unbedeutenden Ausnahmen werden bisher zugelassene Schreibweisen falsch.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft, können aber im Unterricht bereits im Schuljahr 2004/2005 beachtet werden. Vor allem sollen Schreibweisen, die erstmals als Schreibvarianten erlaubt werden (Großschreibung von Zahladjektiven und von Verbindungen von Präpositionen mit flektierten Adjektiven (vgl. Anlage 1, d) und die Variante „leidtun“), bereits im Schuljahr 2004/2005 nicht mehr als Fehler markiert werden.

Alle Schulbücher, die der Neuregelung bisher schon folgten, können weiter benutzt werden.

Anlage

Pressemitteilung vom 5. Februar 2004

Zusammenfassung der wichtigsten Vorschläge des vierten Berichts der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung

a) Laut-Buchstaben-Zuordnung

Die Kommission sieht keine weiteren Neuschreibungen vor, sie wendet sich damit gegen Erwägungen in Analogie zu *Tipp* und *Stopp* auch die Schreibweise von **Topp* zuzulassen. Sie schlägt auch nicht die Aufgabe oder Rücknahme neu zugelassener Schreibweisen (wie *Ass*, *nummerieren*, *überschwänglich* etc.) vor. Als Änderung ist vorgesehen bei der Fremdwortschreibung auf die Benennung von Haupt- und Nebenvarianten zu verzichten. Das ist sachgemäß, weil damit die weitere Entwicklung offen gelassen wird.

b) Getrennt- und Zusammenschreibung

An Teilen dieses Bereichs der Neuregelung hatte sich heftige Kritik entzündet. Die Kommission will mit Regeländerungen, -präzierungen und Einzelfalländerungen auf die geäußerte Kritik reagieren. Dabei geht es einmal darum, an der Grundentscheidung für die Orientierung am grammatischen Aspekt festzuhalten, aber dort, wo die entsprechenden formalen Proben nicht eindeutig genug sind, mit zusätzlichen Erläuterungen Klarheit zu schaffen. Da nicht alle Fälle eindeutig entscheidbar sind, weil sich Argumente für verschiedene Schreibweisen finden lassen, soll größere Freiheit für die Schreibenden geschaffen und in diesen Fällen sowohl Getrennt- als auch Zusammenschreibung zugelassen werden:

b1) Die Liste von Partikeln, die mit Verben trennbare Zusammensetzungen bilden können, wird um einige wenige bisher fehlende Partikel ergänzt (§ 34 (1)). Der Charakter der geschlossenen Liste (abschließende Aufzählung) bleibt erhalten. Betroffen sind *dahinter*, *darauf/drauf*, *darauflos/drauflos*, *darin/drin*, *darüber/drüber*, *darum/drum*, *darunter/drunter*, *davor*, *draus*, *hinter*, *hinterdrein*, *nebenher*, *vornüber*. Nur in diesen Fällen kommt es im Vergleich zum jetzigen Stand zu abweichenden Schreibweisen; jedoch ist deren Anzahl sehr gering, zumal in einigen Wörterbüchern bisher schon eine Reihe solcher Zusammensetzungen in Zusammenschreibung verzeichnet ist.

b2) Durch eine präzisere Formulierung von § 34 E 1 wird erreicht, dass besser unterschieden werden kann, wann solche Partikel als freies Adverbial mit Verben auftreten. Als Beispiel mag *zusammen spielen* (Halma) versus *zusammenspielen* (da haben verschiedene Faktoren zusammengespielt) dienen. Als Entscheidungshilfe wird eingefügt, dass im ersten Fall ein anderes Wort zwischen die beiden Bestandteile gerückt werden kann (*wir wollen zusammen Halma spielen*).

b3) Für den Fall *Leid tun* wird die neue zusätzliche Variante *leid-tun* (wie teilnehmen, kundtun) eingeführt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich eine eindeutige Entscheidung für adjektivischen und substantivischen Gebrauch nicht treffen lässt.

b4) Die besonders häufig kritisierte Regelung zur Getrenntschreibung von Verbindungen mit Partizipien wird in folgender Hinsicht geändert:

- Wenn die gesamte Verbindung komparierbar ist (Beispiel *zeitsparend/zeitsparender*), ist Getrennt- und Zusammenschreibung zulässig (das kann aus der bisherigen Regelung schon abgeleitet werden, das Wörterverzeichnis enthält auch entsprechende Einträge wie *gewinnbringend*, wird aber jetzt explizit formuliert).
- Ebenso wird in Fällen wie *allein stehend* (auch zulässig *alleinstehend*) und *Rat suchend* (auch zulässig *ratsuchend*) und anderen verfahren, weil hier eine Univerbierung zu beobachten ist. Insbesondere in diesen Fällen werden frühere Zusammenschreibungen wieder zulässig. Die Kritik an der angeblichen „Wortvernichtung“ erledigt sich damit.

b5) Bei fremdsprachlichen Übernahmen von Adjektiv und Substantiv, die sich im Deutschen wie Zusammensetzungen verhalten, ist Zusammenschreibung oder in Analogie zur Herkunftssprache Getrenntschreibung möglich (*Bluejeans/Blue Jeans*).

Im Übrigen bleibt die Erweiterungs- beziehungsweise Steigerungsprobe bei der Verbindung von Adjektiven und Verben erhalten, ebenso bleibt es bei der generellen Getrenntschreibung von Adjektiven mit den Endungen *-ig*, *-isch* und *-lich* sowie bei der Getrenntschreibung aller Verbindungen mit dem Wort *sein* und von allen Verbindungen mit Wörtern, die auf *-einander* enden.

c) Schreibung mit Bindestrich

Die Regelungen zur Schreibung mit Bindestrich haben nur wenig Kritik hervorgerufen. Allerdings muss eine Bestimmung korrigiert werden. In Fällen wie der *wissenschaftlich-technische Fortschritt* (also bei gleichrangigen nebengeordneten Adjektiven) ist der Bindestrich nicht fakultativ, sondern obligatorisch. Bei Verbindungen von Ziffern mit *-fach* wird auch die Schreibung mit Bindestrich zugelassen (*8fach*, *8-fach*). Bei substantivisch gebrauchten Zusammensetzungen (besonders mit Infinitiven) bestand eine Unklarheit, wann auf den Bindestrich verzichtet werden kann. Eine neue Formulierung soll dem begegnen; danach kann zum Beispiel *Inkrafttreten* ohne Bindestrich geschrieben werden. Eine Änderung betrifft auch die Verwendung des Bindestrichs bei mehrteiligen Anglizismen.

d) Groß- und Kleinschreibung

In der Groß- und Kleinschreibung werden einige Änderungen vorgeschlagen, die eine konsequentere Anwendung des Prinzips der Großschreibung von Substantivierungen auf weitere Fälle, in denen formale Merkmale der Substantivierung festgestellt werden

können, darstellen. Das betrifft Verbindungen von Präpositionen mit flektierten Adjektiven ohne vorangehenden Artikel (Fälle wie *ohne Weiteres* und *vor Kurzem*); hier soll auch die Großschreibung möglich sein. Das Gleiche gilt für unbestimmte Zahladjektive (*die einen, die anderen, die meisten*); wer den substantivischen Gebrauch unterstreichen will, kann großschreiben.

Bei den so genannten Nominationsstereotypen - festen Verbindungen von Adjektiven und Substantiven, die keine Eigennamen sind, aber terminologischen Status besitzen (Typus *Gelbe Karte* und *Kleine Anfrage*) - wurde kritisiert, dass bisher allein die Kleinschreibung galt. Hier wird durch eine Erläuterung hervorgehoben, dass im fachsprachlichen Gebrauch auch Großschreibung möglich ist.

e) Zeichensetzung und Silbentrennung

In beiden Fällen werden keine Änderungen vorgeschlagen.

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 441

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt